

Freie Träger, Kreisjugendamt  
Z.Hd. Frau Liebisch  
Landratsamt Rems-Murr-Kreis  
Winnender Straße 30/1  
71334 Waiblingen

Kreisjugendamt  Biblische  
Gemeinde

03. Juli 2019

	Rück- sprache	Stellung- nahme	Akten
--	------------------	--------------------	-------

### Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Backnang, 1.7.19

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir als Kinder- und Jugendgruppe der Biblischen Gemeinde e.V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Wir sind eine eigene Kinder- und Jugendorganisation und differenzieren uns von der Biblischen Gemeinde e. V. als unseren Dachverein, durch eigene, spezifische und inhaltliche Tätigkeiten.

Wir definieren uns durch ein eigenständiges Gruppenleben. In unseren regelmäßigen Treffen, Freizeiten und Aktionen ist es uns wichtig, dass wir den Kinder- und Jugendlichen helfen, ihre individuellen Gaben und Fähigkeiten zu entdecken und diese zu fördern. Hier geben wir auch nach Möglichkeit praktisch Raum, dies auszuprobieren. Gleichzeitig ist es uns ein Anliegen, dass die Kinder- und Jugendlichen ihren eigenen Standpunkt in verschiedenen Fragen einnehmen und diesen vor anderen vertreten können, unabhängig von Mainstreambewegungen und Gruppenzwängen. In diesen Bemühungen wünschen wir uns, dass jeder ein Bürger wird, der seine Verantwortung wahrnimmt, sich sozial verhält und sich liberal und unvoreingenommen gegenüber Mitmenschen anderer Ansichten oder Lebensgrundeinstellungen verhält. Zudem ermutigen wir Teil der demokratischen Grundordnung zu sein und zu deren Gelingen beizutragen. Kurz um: wir tragen dazu bei, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.





Da wir eine Gruppe mit christlichem Profil sind, gibt es bei uns auch die Auseinandersetzung über den Glauben an Gott. Es werden Fragen zu religiösen Themen behandelt. Ziel ist es christlichen Werten, die zu einem Großteil auf unsere Demokratie aufgebaut ist, vorzuleben und zu vermitteln. Dies zeigt sich unter anderem auch daran, dass unsere Jugendgruppe auf Dauer und Kontinuität ausgelegt ist.

Wir bereits mit dem Stadtjugendring Backnang e.V. zusammen und haben der freiwillige Selbstverpflichtung zugestimmt, dass jeder Mitarbeiter ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muss sowie die §8a-Schulung (Kindeswohlgefährdung) besucht. Des Weiteren besuchen unsere Mitarbeiter immer wieder Schulungen oder Fortbildungen zu verschiedenen Themen. Wir sind Mitglied im Kreisjugendring (KJR) in Backnang.

Die Kinder- und Jugendgruppe besteht derzeit aus 70 Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen (0-27 Jahre). Angestellt ist unser Jugendpastor zu 60%. Zudem sind weitere 16 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen tätig. Wir, als eigenständige Kinder- und Jugendgruppe, führen ein eigenes Konto mit eigener Buchhaltung (dabei werden gemeinnützige Ziele verfolgt).

IBAN: DE80602500100015056609 bei der Sparkasse Waiblingen.

Über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im nächsten Jugendhilfeausschuss am 16.9.2019 in Waiblingen würden wir uns sehr freuen.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Julian Bauer, Jugendpastor, Backnang, 1.7.19



**Biblische Gemeinde e.V.**  
Am Schillerplatz 6  
71522 Backnang  
Tel: 07191 / 9028917  
buero@biblische-gemeinde.de  
www.biblische-gemeinde.de

Ulrich Rook, Hauptpastor, Backnang 1.7.19





## SATZUNG

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Biblische Gemeinde e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Backnang.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins:**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der AO).
2. Zweck des Vereins ist die Verkündigung des Evangeliums auf der Grundlage der ganzen Heiligen Schrift sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Regelmäßige öffentliche Zusammenkünfte zur Betrachtung des Wortes Gottes, zum Gebet und Lobpreis.  
Die Leiter dieser Zusammenkünfte müssen Mitglieder des Vereins sein.
  - b. Kinder und Jugendarbeit, mit dem Ziel Kindern und Jugendlichen durch persönliche Begleitung, durch regelmäßige Zusammenkünfte, gemeinsame Unternehmungen, Schulungen und Freizeitmaßnahmen zu helfen in ihrer Persönlichkeit zu reifen und sie zu befähigen in der Gemeinde sowie in Staat und Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.
  - c. Persönlichen Kontakt mit jungen und alten Menschen, mit seelsorgerlicher und sozialer Hilfestellung.
  - d. Integration von Menschen, die im Leben nicht zurechtkommen, in Gruppen, wo sie durch die biblische Botschaft und persönliche Betreuung wieder Halt und Sinn für ihr Leben finden.
  - e. Ideelle Unterstützung, sowie die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für satzungsgemäße Zwecke bei inländischen steuerbegünstigten Körperschaften, aber auch für dem Grunde nach steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO und dieser Satzung bei ausländischen Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO weltweit, für Körperschaften deren Tätigkeit im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht steht (Beschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO).

- f. Unterstützung für Asylbewerber, Asylanten und Migranten in unserem Land, in dem sie mit dem christlichen Glauben bekannt gemacht werden und ihnen die Teilnahme an einem muttersprachlichen, christlichen Gottesdienst ermöglicht wird.
  - g. Förderung der Einheit mit anderen innerörtlichen und außerörtlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, durch ökumenische Treffen und gemeinsame Veranstaltungen.
4. Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Verein bestrebt, hilfsbedürftigen Personen in Nörfällen im In- und Ausland durch Geld- und Dienstleistungen, wie z.B. Betreuung, Pflege und Hilfestellungen, Unterstützung zu gewähren (Barmherzigkeitsdienste).
  5. Die Grundlage der gesamten Vereinsarbeit ist der Missionsauftrag und das Gebot Jesu Christi zur Nächstenliebe. Die Richtschnur für die Vereinsarbeit und für das Zusammenleben der Mitglieder ist das unverfälschte, vollständige Wort Gottes. Als zwingende Notwendigkeit für eine effektive Arbeit wird die Wiedergeburt der Mitglieder und die Inanspruchnahme der Kraft des Heiligen Geistes angesehen (Joh. 3, 3; Apg. 1, 8).
- § 3** Der Vereinsvorstand kann auf schriftlichen Antrag hin einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, gestatten, verbindlich an den in § 2, 3, a bis d und f und g genannten Aktivitäten teilzunehmen und bei diesen Veranstaltungen Aufgaben zu übernehmen (Glieder der Biblischen Gemeinde). Der Vereinsvorstand kann diese Erlaubnis widerrufen, wenn eine Person den Zielen des Vereins zuwiderhandelt (1. Kor. 5; Mt. 18).

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.
5. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.
6. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO im Ausland, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.  
Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes auch Zweckbetriebe unterhalten.
7. Die Weiterleitung der Mittel sowohl an eine ausländische Körperschaft als auch an im Ausland ansässige Hilfspersonen des Vereins erfolgt nur aufgrund gesonderter Einzelverträge, in denen sich u.a. der jeweilige Empfänger verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der den inländischen Finanzbehörden die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen ermöglicht. So ist mit Abschluss des Projekts, mindestens aber jährlich, nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ein detaillierter Rechenschaftsbericht unter Beifügung geeigneter Belege und Nachweise über die

Verwendung der Mittel des Vereins vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwirklicht werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts abredewidrig nicht nach, wird die Weiterleitung von Vereinsmitteln unverzüglich eingestellt. Das Nähere kann in einer gesondert mit der Hilfsperson bzw. der zu fördernden Körperschaft schriftlich abzuschließenden Vereinbarung geregelt werden.

8. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres ist in einer schriftlichen Projektvereinbarung zu vereinbaren.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer:

- a wiedergeboren (Joh. 3,3) und getauft ist (biblische Glaubensstufe); (Apg. 2, 38)
- b im Glauben und Wandel auf dem Boden des Wortes Gottes steht. (1. Tim. 3, 8-13)
- c aktiv und verantwortlich in der Gemeinde mitarbeitet.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Antragsstellung des Interessenten um Aufnahme in den Verein. Die Antragstellung ist an den Vorstand gerichtet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt, bei Aufgabe der aktiven Mitarbeit in der Gemeinde und im Todesfall. Falls ein Mitglied vom biblischen Glauben abweicht, kann der Vorstand in einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitgliedes vollziehen.

**§ 6** Der Verein finanziert sich durch freiwillige Gaben der Mitglieder und Freunde. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins:**

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

**§ 8** Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein nach innen und außen allein zu vertreten.

**§ 9** Die Vorstandsmitglieder werden entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Wahlakt erfolgt durch Handhebung. Um die Belange des Vereins zu wahren, tritt die Vereinsführung mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort und Zeit der Sitzung bestimmt der 1. Vorsitzende.

**§ 10** Mindestens einmal im Jahr ist Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder per Email einberufen wird. Das Protokoll führt der Schriftführer mit Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer auf die Dauer von 3

Jahren, der berechtigt ist, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Weitere Aufgaben sind die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, wenn mindestens der 3. Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

- § 11** Im Falle einer Auflösung des Vereins müssen 3/4 der Mitglieder die Auflösung beschließen. Hat der Verein weniger als 4 Mitglieder, so gilt er als aufgelöst. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Wenn zum Zeitpunkt der Auflösung die folgenden Vereine noch existieren, fällt das gesamte Vermögen an:
- a) Christuszentrum e. V., Weinstadt
  - b) Hope for the Children International e.V., Weitersburg
- § 12** Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen der gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke und im Sinne der Abgabenordnung erfolgen. Der § 2, Absatz 5 der Satzung, ist als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.

Backnang, am 11.03.2019